

Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums zur Änderung der Verordnung über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport)

Vom 24. Juli 2021

Auf Grund von § 18 Absatz 5 Nummer 1 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 25. Juni 2021 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2021 (notverkündet gemäß § 4 Absatz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>) wird verordnet:

Artikel 1

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten sowie Tanz- und Ballettschulen und ähnliche Einrichtungen sowie die für die temporäre Ausübung von Sport genutzten Räumlichkeiten oder Orte dürfen zu Trainings- und Übungszwecken nach Maßgabe der §§ 2 und 3 und für die Durchführung von Wettkampfvveranstaltungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 betrieben werden.“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Mehrtägige Sportangeboten für Kinder und Jugendliche sind ausschließlich für getestete, genesene oder geimpfte Personen gestattet; für die Pflicht zur Vorlage eines entsprechenden Nachweises gilt § 6 Absatz 4 der Corona-Verordnung Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit vom 30. Juni 2021 (GBl. S. 594) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“.

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter: „in Verbindung mit § 7 CoronaVO“ gestrichen.

3. § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„die Personenzahl einschließlich der nicht einzurechnenden Personen bestimmt sich nach § 15 CoronaVO.“.

4. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„in den Inzidenzstufen 2 bis 4 ist bei mehr als 200, in Inzidenzstufe 1 bei mehr als 300 Zuschauerinnen und Zuschauern auch im Freien eine medizinische Maske zu tragen; dies gilt nicht am Sitzplatz bei fest zugewiesenen Sitzplätzen, die den Mindestabstand von 1,5 Metern aufweisen;“.

b) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. die Teilnahme ist, außer in den Fällen des § 15 Absatz 3 Nummern 1 und 2 jeweils Buchstabe a CoronaVO, nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig;“.

c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wie folgt gefasst:

„5. in den Fällen des § 15 Absatz 3 Nummern 1 und 2 jeweils Buchstabe b CoronaVO gilt ergänzend Folgendes:

- a) abweichend von Nummer 2 darf der Mindestabstand unterschritten werden;
- b) die Möglichkeit zur Nachverfolgung von Infektionsketten durch die Personalisierung der Tickets muss gewährleistet sein, vorzugsweise über den Regelungen des § 6 Absatz 4 CoronaVO entsprechende vollständig digitale Lösungen;
- c) übersteigt die Zahl der Zuschauenden die Grenze von 5 000 Personen, ist der Ausschank und Konsum von alkoholhaltigen Getränken verboten, erkennbar alkoholisierten Personen ist der Zutritt zu verwehren;“.

d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

5. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 3 Nummer 5 Buchstabe c alkoholhaltige Getränke ausschenkt oder konsumiert oder erkennbar alkoholisierten Personen nicht den Zutritt verwehrt.“.

6. Der bisherige § 7 wird § 8.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 2021 in Kraft.

Stuttgart, den 24. Juli 2021

Schopper

Lucha